

Wahlordnung der HAWK

Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich, Abgrenzungen.....	1
§ 2 Wahlausschuss, Wahlhelfer	2
§ 3 Wahlleiterin oder Wahlleiter	2
§ 4 Wahlbereiche.....	2
§ 5 Wählerverzeichnis	2
§ 6 Passives und aktives Wahlrecht, Fortschreibung des Wählerverzeichnisses	3
§ 7 Wahlbenachrichtigung.....	4
§ 8 Wahlausschreibung	4
§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen	4
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	5
§ 11 Weitere Entscheidungen zur Vorbereitung der Wahl.....	6
§ 12 Wahlbekanntmachung.....	6
§ 13 Stimmzettel.....	7
§ 14 Stimmabgabe	7
§ 15 Briefwahl.....	8
§ 16 Auszählung.....	9
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.....	9
§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl	10
§ 19 Wahlprüfung	11
§ 20 Beginn und Ende der Amtszeit, Stellvertretung	12
§ 21 Übergangsvorschriften	12
§ 22 Inkrafttreten	12

§ 1 Geltungsbereich, Abgrenzungen

- (1) Die folgende Wahlordnung gilt für den Senat und die Fakultätsräte und - sofern die Studierendenschaft dies beschließt - für die zu wählenden Organe der Studierendenschaft.
- (2) Wahlen nach dieser Wahlordnung - außer Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen - sollen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum liegt in der Vorlesungszeit des Wintersemesters und wird zu Beginn des Wintersemesters von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt.
- (3) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.
- (4) Zu wählende Organe sind der Senat und die Fakultätsräte (Kollegialorgane) sowie gegebenenfalls die zu wählenden Organe der Studierendenschaft (Studierendenorgane).

§ 2 Wahlausschuss, Wahlhelfer

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen an. Der Senat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses, die selbst kandidieren, dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihren Wahlbereich betreffen.
- (3) Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt; dies gilt insbesondere für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen, die dem Wahlausschuss bei der Auszählung der Stimmen helfen. Insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mitzuwirken; dabei dürfen sie nur außerhalb des eigenen Wahlbereichs tätig werden.

§ 3 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht. Bei der Behandlung von Widersprüchen gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wird die Sitzung des Wahlausschusses von einem anderen Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht geleitet.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann örtliche Wahlleiterinnen und Wahlleiter bestellen und ihre oder seine Aufgaben mit Ausnahme
 - der Entgegennahme von Zugehörigkeitserklärungen gem. § 5 Abs. 4
 - und des Rechts auf Wahleinspruch gem. § 19auf die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter übertragen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Bei jedem zu wählenden Organ bildet jede Mitgliedergruppe einen Wahlbereich.
- (2) Wenn einem Wahlbereich der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe nicht mehr als 5 Personen angehören, können die Angehörigen dieses Wahlbereichs bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragen, ihren Wahlbereich mit dem Wahlbereich der jeweils anderen Mitgliedergruppe zusammenzuschließen und die Wahl für die den beiden Mitgliedergruppen insgesamt zustehenden Sitze in einem gemeinsamen Wahlbereich durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von allen Angehörigen des Wahlbereichs gestellt wird oder in dem Wahlbereich keine Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Vereinigung der Wahlbereiche ist für die Dauer einer Wahlperiode gültig.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlbereichen zu gliedern. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(3) Wer mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehört, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe oder in welcher Fakultät sie oder er das Wahlrecht ausüben will. Die überwiegend für eine Fakultät tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Einrichtungen sind in der Fakultät als wahlberechtigt einzutragen, wenn sie ihre Tätigkeit in dieser Fakultät ausüben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die Zuordnung, wenn innerhalb einer Frist keine Zugehörigkeitserklärung eingegangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt zugleich als Zugehörigkeitserklärung.

(4) Eine Kopie des Wählerverzeichnisses ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an jeweils einer Stelle an den drei Standorten der Hochschule auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum dauert bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Mitglieder der Hochschule können auch nach Beendigung des Auslegungszeitraums Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.

(5) Wahlberechtigte können gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Einsprüche gegen die Eintragung Dritter sind schriftlich zu begründen; wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet spätestens am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche und benachrichtigt unverzüglich die Antragstellerinnen und Antragsteller und gegebenenfalls die von der Entscheidung betroffenen Dritten. Die Betroffenen können innerhalb von drei Tagen Widerspruch gegen diese Entscheidungen einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu richten, über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche und Widersprüche stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis fest.

§ 6 Passives und aktives Wahlrecht, Fortschreibung des Wählerverzeichnisses

(1) Das nach § 5 festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis des passiven Wahlrechts. Wählbar ist nur, wer in dem festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt ist und nicht durch eine nachträgliche Eintragung (Abs. 3) einem anderen Wahlbereich zugeordnet wird, nachdem die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen abgelaufen ist.

(2) Bei Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen bleibt ein im selben Semester festgestelltes Wählerverzeichnis gültig.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schreibt das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen fort; dabei sind Änderungen des Wählerverzeichnisses mit Angabe des Datums zu dokumentieren. Das fortgeschriebene Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für das aktive Wahlrecht. Die Fortschreibung des Wählerverzeichnisses endet eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraums. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt.

(4) Wenn die Fortschreibung des Wählerverzeichnisses die Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich betrifft, wird eine eventuelle Kandidatur in dem früheren Wahlbereich ungültig.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Betroffenen über die Fortschreibung des Wählerverzeichnisses zu unterrichten. Diese können innerhalb von zwei Arbeitstagen Wider-

spruch gegen diese Entscheidungen einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu richten; über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

Studierende im Praxissemester und im Auslandssemester erhalten zum Zeitpunkt des Ausgangs der Wahlausschreibung folgende Wahlunterlagen zugesandt: Wahlausschreibung, Vordruck für die Einreichung eines Wahlvorschlags und Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen.

§ 8 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzugeben. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Organe,
2. den festgelegten Wahlzeitraum (Wahltag oder Wahltag)
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für die Fortschreibung des Wählerverzeichnisses gemäß § 6,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 unter Angabe der für jedes Organ auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
6. die örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Tätigkeitsbereiche,
7. die Mitteilung, in welchen Mitgliedergruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
8. die Form öffentlicher Bekanntmachungen,
9. die Bestimmungen über die Briefwahl.

(2) Die Wahlausschreibung soll fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber (Listenwahlvorschlag) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschlag) bezeichnen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder den von ihr oder ihm bezeichneten Stellen einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stellen für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie kandidieren, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nach § 5 nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl zu dem selben Organ nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber mit Namen, Vornamen, Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder zu einem Bereich, in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist, aufführen; Listenwahlvorschläge müssen zusätzlich die Bewerberinnen und

Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge aufzuführen. Bei Studierenden soll die Matrikelnummer hinzugefügt werden. Der Wahlvorschlag muss eine von jeder Bewerberinnen und jedem Bewerber unterzeichnete Erklärung enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer oder seiner Anschrift und möglichst auch Telefonnummer und Email-Adresse benannt werden. Die Vertrauensperson muss wahlberechtigtes Mitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber in dem Wahlbereich sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender als Vertrauensperson des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, sonst die oder der an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr oder ihm sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Sofern für einen Wahlbereich mindestens ein Listenwahlvorschlag eingereicht wird, können Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen durch übereinstimmende Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre Wahlvorschläge zu einem Listenwahlvorschlag zusammenfassen. Dabei können sie eine bestimmte Reihenfolge festlegen; andernfalls werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein.

(8) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die von ihr oder ihm benannten Stellen zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen vermerken auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht fristgerecht eingereicht werden,
2. nicht erkennen lassen, für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis oder aufgrund einer nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht in dem betreffenden Wahlbereich wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat sie oder er die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(5) Sofern bei einem zu wählenden Organ die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist insgesamt eingegangenen Wahlvorschläge der Vorschrift des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nicht entsprechen, wonach Frauen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mit einem Anteil von mindestens 50% berücksichtigt werden sollen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 NHG), ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule spätestens am dritten Arbeitstag nach Ende der Einreichungsfrist zu benachrichtigen. Sie kann innerhalb von drei Arbeitstagen eine Verlängerung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für alle oder einzelne Organe verlangen, bei denen Frauen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge mit einem Anteil von weniger als 50% berücksichtigt wurden. Falls nach der verlängerten Einreichungsfrist Frauen mit einem Anteil von insgesamt weniger als 50% bei den Wahlvorschlägen und außerdem bei der Wahl mit einem Anteil von weniger als 40% berücksichtigt wurden, kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für alle oder einzelne der betreffenden Organe einmal eine Nachwahl nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Wahlordnung verlangen.

§ 11 Weitere Entscheidungen zur Vorbereitung der Wahl

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter endgültig fest, dass in einem Wahlbereich nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als dieser Mitgliedergruppe Sitze zustehen. In diesem Fall gehören alle Mitglieder dieser Gruppe oder alle Bewerberinnen und Bewerber dem zu wählenden Organ an, ohne dass eine Wahl durchgeführt wird.

(2) Liegen für einen Wahlbereich nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in dem betreffenden Wahlbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist und der Listenwahlvorschlag in Einzelwahlvorschläge aufgelöst wird. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die einzelnen Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe die Zahl der Sitze dieser Mitgliedergruppe unterschreitet oder
2. sonst eine Nachwahl nach § 10 Abs. 5 oder § 18 Abs. 2 notwendig würde.

Die bereits zugelassenen Wahlvorschläge müssen nicht erneut eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

- die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
- die Regelungen für die Stimmabgabe,
- die zugelassenen Wahlvorschläge,
- die Feststellungen nach § 11 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Kennzeichnung tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit einem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wieviel Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Mehrheitswahl ist darauf hinzuweisen, dass für eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden darf. Bei Listenwahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Alle Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch eindeutige Markierung an der neben dem Namen jeder Bewerberin und jeden Bewerbers vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei Listenwahl nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Mitgliedergruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben kann; dazu ist in jedem Wahlraum mindestens eine Wahlkabine aufzustellen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in dem Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende anwesend sein. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. Ein Exemplar der Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen und nicht als Briefwählerin oder Briefwähler gekennzeichnet ist. Die Stimmabgabe ist in einer Kopie des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass bei einem mehrtägigen Wahlzeitraum die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeiten verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden sorgen dafür, dass während des Wahlzeitraums jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Dazu müssen sie in der durch die Wahlausschreibung festgesetzten Frist die Teilnahme an der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich oder schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
- der Wahlschein,
- der Wahlbrief und
- die Briefwählerklärung.

Anderen Personen als der oder dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht der oder des Wahlberechtigten übergeben wird.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraums zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Aufsichtführenden prüfen während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl, vermerken sie im Wählerverzeichnis und bringen die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als briefwahlberechtigt eingetragen ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann bestimmen, dass eine Nach- oder Ergänzungswahl als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 16 Auszählung

(1) Am Tag nach Ende des Wahlzeitraums zählt der Wahlausschuss unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern die Stimmzettel aus.

(2) Bei der Auszählung der Stimmzettel ist zunächst die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit den Stimmabgaben zu vergleichen, die in dem Wählerverzeichnis vermerkt sind. Ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses nicht auszuschließen, findet eine Nachwahl nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 statt.

(3) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. mehr Stimmabgabevermerke enthält, als abgegeben werden durften (dabei gilt es als nur eine Stimmabgabe, wenn bei einem Listenwahlvorschlag die Liste insgesamt und zusätzlich eine Bewerberin oder ein Bewerber auf dieser Liste markiert wurden),
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(4) Die Wahlausschüsse legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Entscheidung vor und teilen dabei mit, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestätigt oder berichtigt das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine, die Stimmzettel und die Zähllisten der Wahlleiterinnen oder dem Wahlleiter zu übergeben. Sie oder er hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis für jeden Wahlbereich gesondert fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Mitglieder und Ersatzleute,
7. die Mitglieder, die gemäß § 11 Abs. 1 ohne Wahl einen Sitz erhalten haben,
8. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einem Wahlbereich zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen dieses Wahlbereichs nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt die sich ergeben, indem die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch die Zahlen eins, zwei, drei usw. geteilt wird (d'Hondt). Die einem Listenwahlvorschlag da-

nach zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt das Ersatzmitglied des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Bei Mehrheitswahl werden die einem Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend zugeteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.

(4) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogene Los.

(5) Die Wahl für ein Organ ist zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze besetzt wurde. Die Wahl ist für die einzelnen Mitgliedergruppen zu Stande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Sitze der jeweiligen Mitgliedergruppe besetzt wurde.

(6) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahlen fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt (vorläufiges Wahlergebnis); dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 19 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Abschluss der Wahlprüfung macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt, dass das Wahlergebnis unanfechtbar ist (endgültiges Wahlergebnis). Falls die Wahlprüfung zu einer Berichtigung des zunächst bekannt gemachten Wahlergebnisses geführt hat, ist auch diese Berichtigung bekannt zu machen.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann beschließen, dass eine nach den folgenden Vorschriften notwendige oder mögliche Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahl nicht stattfindet, wenn sie in dem Wintersemester stattfinden würde, in dem reguläre Wahlen stattfinden. In diesem Fall sind für den betreffenden Wahlbereich oder das betreffende Organ die regulären Wahlen zugleich Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahlen; nach der Feststellung des Wahlergebnisses gilt das Mandat der gewählten Mitglieder zunächst für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode und anschließend für die neue Wahlperiode.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Mitgliedergruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;

4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt werden; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, dass eine Nachwahl notwendig ist, und bestimmt, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Eine Ergänzungswahl soll stattfinden, wenn im Senat oder einem Fakultätsrat ein Mitglied ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, dass eine Ergänzungswahl notwendig ist. Die Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt und diese beschließen, auf eine Ergänzungswahl zu verzichten.

(4) Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betreffenden Mitgliedergruppe in dem jeweiligen Organ zustehen. Das Mandat der vor der Nach- oder Ergänzungswahl vorhandenen Vertreterinnen und Vertreter dieser Mitgliedergruppe erlischt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. Eine Nach- oder Ergänzungswahl wird abgebrochen, wenn bis zum Ende der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge eingehen.

(5) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. Die Amtszeit des neu gewählten Organs endet gleichzeitig mit der Amtszeit der regulär gewählten Organe; im Übrigen gelten für Neuwahlen die für reguläre Wahlen geltenden Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Ein Wahleinspruch ist an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu richten und wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss vorgelegt. Wahleinsprüche des Präsidiums und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können sich auf alle zu wählenden Organe und Wahlbereiche beziehen; Wahleinsprüche anderer Mitglieder der Hochschule können sich nur auf die Wahl in einem Wahlbereich beziehen, in dem sie selbst wahlberechtigt sind. Der Wahlausschuss kann von sich aus jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Ein Wahleinspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können.

(3) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von sich aus in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, findet eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 statt.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, mitzuteilen.

§ 20 Beginn und Ende der Amtszeit, Stellvertretung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegial- und Studierendenschaftsorgane beginnt am 1. März und endet für die Studierenden jeweils am letzten Tag des Monats Februar des nächsten Jahres, für die Vertreterinnen und Vertreter der andern Mitgliedergruppen am letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit im Falle einer Ergänzungs-, Nach- oder Neuwahl am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Die Amtszeit erstmals gewählter Organe beginnt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, sofern diese Wahlordnung oder der Beschluss zur Errichtung des entsprechenden Organs keinen späteren Zeitpunkt vorsieht.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig

- durch Verzicht auf das Mandat, der schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären ist,
- oder wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu dem Wahlbereich verliert, in dem es gewählt worden ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegial- oder Studierendenschaftsorgans.

(4) Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Personen vertreten, die im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens als Ersatzleute nachrücken würden.

(5) Abweichend von Absatz 1 sollen die neu gewählten Fakultätsräte unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammentreten, um

- eine Dekanin oder einen Dekan sowie gegebenenfalls eine Prodekanin oder einen Prodekan
- und die Studienkommissionen sowie weitere Gremien zu wählen.

Die neu gewählten Studienkommissionen sollen unverzüglich zusammentreten, um Vorschläge zur Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane zu beschließen; danach kann der Fakultätsrat erneut zusammentreten, um die Studiendekaninnen und Studiendekane zu wählen. Im Übrigen nehmen die neu gewählten Fakultätsräte, Dekanate, Studienkommissionen und weiteren Gremien ihre Aufgaben erst ab Beginn der neuen Amtszeit wahr.

§ 21 Übergangsvorschriften

(1) Die gesetzlich mit Wirkung zum 1.1.2005 zur Ordnung der HAWK erklärte Wahlordnung am Standort Buxtehude wird mit Wirkung zum 3.1.2005 durch diese Wahlordnung ersetzt.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die ersten Wahlen zum Fachbereichsrat in Buxtehude nach dieser Ordnung ab Januar 2005 vorbereitet und finden am Ende des Wintersemesters 2004/05 oder zu Beginn des Sommersemesters 2005 statt. Die Amtszeit des neu gewählten Fachbereichsrates beginnt bereits am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, sofern dieser Termin vor dem 1. März 2005 liegt. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beginns endet die erste Amtszeit des Fachbereichsrates am 28.2.2007.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, § 21 jedoch erst am 3.1.2005.